

Update Transparenzregister

Seit mehr als einem Jahr gibt es nun das neue Geldwäschegesetz (GwG), das die 4. EU-Geldwäsche zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Kraft. Ein wesentlicher Baustein der Reform war die Einführung des sog. Transparenzregisters zur Erfassung der „wirtschaftlich Berechtigten“ aller privatrechtlichen Vereinigungen, wie beispielsweise Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen und trust-ähnlichen Strukturen.

Bei Nichtbeachtung können Bußgelder in empfindlicher Höhe verhängt werden. Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsamt unter der Rubrik „häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Transparenzregister“ erste Auslegungs- und Anwendungshinweise und auch einen aktuellen Bußgeldkatalog veröffentlicht.

Wir nehmen dies zum Anlass, im Folgenden die wichtigsten Fakten zusammengetragen und zu kommentieren.

Was bedeutet das Transparenzregister für Stiftungen? Zusammenfassend gilt Folgendes:

- **Alle rechtsfähigen Stiftungen** mussten erstmals zum 01.10.2017 ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister mitteilen. Auch Änderungen müssen unverzüglich dem Transparenzregister gemeldet werden. Eine Ausnahmeregelung aufgrund des Gemeinnützigkeitsstatus gibt es wegen der europarechtlichen Vorgaben nicht.
- **Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen** sind für die von ihnen verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen mitteilungspflichtig, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist.
- **Gemeinnützige Kapitalgesellschaften**, wie z.B. Stiftungs-GmbH müssen prüfen, ob sie ggf. zusätzliche Mitteilungen vornehmen müssen.
- **Bei eingetragenen Vereinen** ersetzt das Vereinsregister regelmäßig das Transparenzregister, das die entsprechenden Informationen enthält. In der Regel entfallen damit weitergehende Mitteilungspflichten.
- Bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten können **Bußgelder** verhängt werden. Vermehrt werden momentan Verwarnungsgelder in Höhe von 50 – 150 EUR wegen verspäteter Meldungen verhängt.

Wer ist mitteilungspflichtig?

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) sind ohne Ausnahme mitteilungspflichtig; der Umstand, dass eine Stiftung gemeinnützig ist, ist unerheblich. Konkret sind die Vorstandsmitglieder für die Eintragung verantwortlich, sie können aber Dritte (Mitarbeiter/-innen, Externe) mit der Eintragung beauftragen.



Nichtrechtsfähige Stiftungen

Nichtrechtsfähige Stiftungen sind nur mitteilungspflichtig, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist. Damit dürften gemeinnützige nichtrechtsfähige Stiftungen im Gegensatz zu privatnützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen regelmäßig nicht mitteilungspflichtig sein. Da die Vorgaben der europäischen Richtlinien weit auszulegen sind, darf allerdings nicht allein aufgrund des deutschen Gemeinnützigkeitsstatus darauf geschlossen werden, dass keine eigennützige Rechtsgestaltung vorliegt.

Stiftungs-GmbH und Stiftungs-Verein

Stiftungs-GmbH und Stiftungsvereine sind grundsätzlich mitteilungspflichtig.

Stiftungen des öffentlichen Rechts und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Nicht mitteilungspflichtig sind Stiftungen öffentlichen Rechts und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, da es sich bei diesen nicht um juristische Personen des Privatrechts handelt (vgl. § 20 Abs. 1 GwG).

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter bei rechtsfähigen Stiftungen?

Wer wirtschaftlich Berechtigter bei einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 3 GwG. Dieser lautet:

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- 1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,*
- 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,*
- 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,*
- 4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und*
- 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.*

Zu Nr. 2: „jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist“

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG sind alle Vorstandsmitglieder stets als wirtschaftlich Berechtigte anzugeben. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung als Vorstand, sondern dass es sich hier um den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt. Ob die Vorstandstätigkeit entgeltlich oder ehrenamtlich erfolgt, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Es handelt sich bei den Vorstandsmitgliedern um tatsächlich und nicht fiktiv wirtschaftlich Berechtigte. Steuerrechtliche Wirkungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 3: „jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist“

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG sind natürliche Personen wirtschaftlich Berechtigte, die als Begünstigte bestimmt worden sind. Entscheidend ist, dass sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ergibt, dass diese einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Empfänger von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Leistungen (z.B. Stipendiaten/innen, Empfänger/innen von Unterstützungsleistungen) kommen daher als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Betracht. Ebenso wenig sind juristische Personen (z.B. Vereine, andere Stiftungen) als Fördermittelempfänger von Stiftungsleistungen wirtschaftlich Berechtigte, wenn sich deren Rechtsanspruch nicht aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ergibt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamts sind die Stifter nicht generell als wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Sie sind nur dann wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG, wenn sie auch als Begünstigte der Stiftung benannt sind.

Enthält die Satzung konkrete namentlich benannte Begünstigte, wie dies z.B. bei Destinatären von Familienstiftungen der Fall ist, die aus dem Stiftungsgeschäft oder der -satzung einen Rechtsanspruch auf Leistungen haben, sind diese als wirtschaftlich Berechtigte zu nennen. Das ist wohl auch der Fall, wenn sie nur für Teile der ihnen gewährten Leistungen einen Rechtsanspruch haben.

Häufig findet sich jedoch in den Stiftungssatzungen der Hinweis, dass die Stiftung autonom über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet und Stifter bzw. Destinatäre gerade keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Da sich der Anspruch auf Leistungen nicht aus dem Stiftungsgeschäft bzw. der -satzung ergibt, kommt nach Ansicht des Bundesverwaltungsamts eine Erfassung nach Nr. 3 regelmäßig nicht in Betracht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwaltung in diesen Fällen über den Auffangtatbestand der Nr. 4 möglicherweise doch jeden einzelnen wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister erfasst haben will, wenn es sich um eine kleinere Gruppe von Destinatären handelt. In der Literatur werden die Destinatäre hingegen zum Teil als wirtschaftlich Berechtigte nach Nr. 3 angesehen (vgl. Orth, Non Profit Law Yearbook 2017, S. 15, 58). Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die Verwaltungspraxis hinsichtlich des Umfangs der notwendigen Angaben bei einer kleinen Gruppe von Destinatären entwickeln wird. Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte auch den Stifter bzw. seine nächsten Angehörigen eintragen. Soweit diese noch nicht bestimmbar sind, sollten diese unter Nr. 4 eingetragen werden.

Zu Nr. 4: „die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist“

Die Gruppe von künftigen Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG muss wie im Stiftungsgeschäft bzw. -satzung bezeichnet benannt werden. Die Möglichkeit zur Angabe von Gruppen als wirtschaftlich Berechtigte kann bei der Eintragung ausgewählt werden.

Typische Anwendungsfälle dürften hier die noch nicht namentlich benannten Angehörigen einer Familie sein, die nach der Satzung einer Familienstiftung als potentiell Begünstigte in Betracht kommen. Gleiches gilt beispielsweise für Stiftungen, die Angehörige bzw. ehemalige Angehörige eines Unternehmens unterstützen. Bei gemeinnützigen Stiftungen dürften hier die potentiellen Empfänger/innen mildtätiger Leistungen („alle Empfänger/innen staatlicher Transferleistungen“) oder mögliche Stipendienempfänger/innen („alle Studierende in Deutschland“), so wie sie sich aus der konkreten Formulierung in Stiftungsgeschäft bzw. -satzung ergeben, einzutragen sein.

Ausfallbegünstigte, die erst begünstigt werden, wenn keine Begünstigten höherer Klassen mehr vorhanden sind und im Stiftungsgeschäft oder der Satzung auch nur als Ausfallbegünstigte bezeichnet sind, erhalten einen Anspruch gegen der Stiftung erst, wenn die Begünstigten höherer Klassen ausgefallen sind. Sie sind daher nach Auffassung des Bundesverwaltungsamts erst dann als wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

Zu Nr. 5: „jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt“

Daneben zählen als wirtschaftlich Berechtigte natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung haben. In der Regel hat bei rechtsfähigen Stiftungen der Vorstand einen beherrschenden Einfluss. Ob die Mitglieder eines weiteren Stiftungsorgans (z.B. Kuratorium, Beirat, Stiftungsrat) einen derartigen beherrschenden Einfluss im Sinne der Nr. 5 haben können, hängt von dessen Aufgaben und Zusammensetzung sowie von den Regeln über die Beschlussfassung ab. Entscheidend ist hier der konkrete Einzelfall.

In Betracht kommen zunächst folgende Personen:

- **Geschäftsführer** einer Stiftung, wenn sie mit entsprechend weitreichenden Befugnissen für die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwendung ausgestattet sind,
- **Stifter**, auch wenn sie nicht Mitglied des Vorstands sind, wenn sie sich entsprechende Befugnisse in der Satzung vorbehalten haben.

Die ungeprüfte Eintragung aller übrigen Organmitglieder (z.B. Kuratoriumsmitglieder, Beiratsmitglieder) kommt dagegen nicht in Betracht. So sind **rein repräsentative oder beratende Organmitglieder** (z.B. reines Aufsichtsorgan, Anlagebeirat) nicht einzutragen, da diese mangels entsprechender Organbefugnisse keinen beherrschenden Einfluss haben.

Hier stellt sich die Frage, in welchen Konstellationen das Kuratoriumsmitglied unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt. Für die Stiftungen lassen sich dabei folgende typische Fallgruppen bilden:

- (1) Das Organ beruft den Vorstand
Ist das Organ für die Berufung des Vorstands zuständig, so geht damit kein beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwendung einher.
- (2) Organ muss dem Wirtschaftsplan zustimmen
Muss das Organ dem Wirtschaftsplan zustimmen, handelt es sich um rein vorbereitende Handlungen, daher besteht kein beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung.
- (3) Organ gibt der Stiftung Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage
Gibt das Organ der Stiftung Anlagerichtlinien, dann handelt es sich um Maßnahmen, die die konkreten Vermögensanlageentscheidungen vorbereiten; ein beherrschender Einfluss die Vermögensverwaltung resultiert daraus nicht.
- (4) Organ muss bei Ertragsverwendung zustimmen bzw. hat ein Vetorecht
Hier dürfte eine Eintragung erforderlich sein.

Aber auch ein Kuratorium oder Beirat, das mit den entsprechenden echten Organbefugnissen ausgestattet ist, trifft regelmäßig Mehrheitsentscheidungen. Beherrschend ist der Einfluss eines Organmitglieds nur dann, wenn ihm die Mehrheit der Stimmrechte zusteht oder das Mitglied aufgrund besonderer Umstände seinen Willen durchsetzen kann. Dies ist ohne weiteres bei einem **einköpfigen Organ** erfüllt. Bei einer **Gruppe von Organmitgliedern**, vorausgesetzt, es sind ihnen entsprechende Befugnisse zugewiesen worden, kann sich eine beherrschende Stimmenmehrheit eines Mitglieds aus der Satzung oder rechtsgeschäftlicher Vereinbarung ergeben. Daneben wird ein beherrschender Einfluss eines Organmitglieds zum Teil angenommen, wenn mehrere Organmitglieder gleichgerichtete Interessen vertreten und ihre Stimmrechte zusammenzurechnen sind, so etwa bei Familienmitgliedern, wenn die Vertreter der Familienstämme aufgrund einer Vereinbarung ihren Einfluss im Stiftungsvorstand gleichgerichtet ausüben, um über die erforderliche Mehrheit zu verfügen (vgl. Zillmer, DB 2017, 1931, 1935). Haben die Organmitglieder hingegen nur gemeinsam beherrschenden Einfluss, handelt es sich bei den einzelnen Mitgliedern nicht um natürliche Personen mit beherrschendem Einfluss.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter einer nichtrechtsfähigen Stiftung?

Der Treuhänder einer nichtrechtsfähigen Stiftung hat diese nur einzutragen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist. Regelmäßig kommt daher eine Eintragung nur für privatnützige Stiftungen in Betracht. Wer wirtschaftlich Berechtigter bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung ist, ergibt sich ebenfalls aus § 3 Abs. 3 GWG (s.o.).

Als rechtlicher Eigentümer ist der Treuhänder wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GWG, wenn er eine natürliche Person ist.

Zu Nr. 1.: „jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt“

Nr. 1 findet auf deutsche nichtrechtsfähige Stiftungen keine Anwendung. Zu denken wäre an den Treuhandstifter als „Treugeber“. Dagegen spricht allerdings, dass die Nennung des Stifters im Gesetzgebungsprozess explizit ausgenommen wurde, dies müsste auch für den Treuhandstifter gelten. Zudem handelt es sich bei den deutschen nichtrechtsfähigen Stiftungen nicht um eine echte „Treuhand“. Vielmehr ist Rechtsgrundlage der Vertragsgestaltung eine Schenkung unter Auflagen, ein Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag, erbrechtliche Gestaltung oder ein Vertrag sui generis. Die Nennung des Stifters als Treugeber kommt also regelmäßig nicht in Betracht.

Auch die Nennung des Treuhänders fällt nicht unter Abs. 3 Nr. 1, da dieser regelmäßig Eigentümer des Stiftungsvermögens wird.

Zu Nr. 2.: „jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist“

Mangels Rechtsfähigkeit können die Organe einer Treuhandstiftung ungeachtet ihrer Bezeichnung und ihrer Aufgaben nicht Vorstand im Sinne dieser Vorschrift sein. Nr. 2 findet daher auf nichtrechtsfähige Stiftungen keine Anwendung.



Zu Nr. 3: „jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist“

Enthält die Satzung Regelungen, dass Stiftungsleistungen an konkrete namentlich benannte Begünstigte (z.B. Familienstiftungen) auszukehren sind, sind diese zu nennen.

Auch im Zusammenhang mit der nichtrechtsfähigen Stiftung stellt sich die Frage, wie sich die satzungsgemäße Verankerung der Stifterrente auf die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auswirkt. Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Möglichkeit der Gewährung einer Stifterrente zu einer Eintragungspflicht führt, weil der Stiftungszweck dadurch aus Sicht des Stifters eigennützig wird. Dem steht entgegen, dass der Stiftungszweck durch die Verankerung der Stifterrente nicht berührt wird und es weiterhin bei einem uneigennütigen – nämlich gemeinnütigen – Stiftungszweck der nichtrechtsfähigen Stiftung bleibt. Auch entsteht kein Auszahlungsanspruch des Stifters, so dass es auch hier an einer Mitbestimmung in Bezug auf den Mittelfluss fehlt (s.o.). Wer als Treuhänder die abschließende Klärung dieser Frage nicht abwarten möchte, kann auch hier vorsorglich die wirtschaftlich Berechtigten der nichtrechtsfähigen Stiftung eintragen.

Zu Nr. 4: „die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist“

s.o.

Zu Nr. 5: „jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt“

Entsprechend der konkreten Ausgestaltung der nichtrechtsfähigen Stiftung kann hier eine Eintragungspflicht bestehen, wenn eine natürliche Person mit entsprechend beherrschendem Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausgestattet ist. Ist der Treuhänder eine juristische Person (z.B. rechtsfähige Stiftung), dann kommen bei entsprechenden Befugnissen deren vertretungsberechtigte Organmitglieder in Betracht. Ist der Treuhänder eine natürliche Person, kann er selbst auch wirtschaftlich Berechtigter nach Nr. 5 sein.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter einer (Stiftungs-)GmbH?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen juristischen Personen. Wer wirtschaftlich Berechtigter bei einer (Stiftungs-) GmbH ist, ergibt sich damit aus den allgemeinen Vorschriften aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG. § 3 Abs. 2 GwG lautet:

Bei juristischen Personen [...] und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- 1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,*
- 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder*
- 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.*



Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

Bei einer Stiftungs-GmbH sind die Personen wirtschaftlich berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Lässt sich nach diesen Regeln kein wirtschaftlich Berechtigter feststellen, gilt der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer als wirtschaftlich Berechtigter.

In vielen Fällen ergeben sich natürliche Personen mit unmittelbarer Beteiligung bereits aus der im Handels- oder Unternehmensregister hinterlegten Gesellschafterliste; insoweit besteht dann keine zusätzliche Mitteilungspflicht.

Zudem stellt sich die Frage, ob auch die wirtschaftlich Berechtigten einer Stiftung als wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft zu erfassen sind, wenn die Stiftung mit mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist (**unternehmenstragende Stiftungen**).

Grundsätzlich erfolgt keine Konzernmeldung an das Transparenzregister. Es wird jede Gesellschaft einzeln betrachtet. Damit sind nicht alle wirtschaftlich Berechtigten einer Stiftung auch als wirtschaftlich Berechtigten des von der Stiftung getragenen Unternehmens einzutragen. Es müssen vielmehr auf jeder Ebene die jeweiligen Beteiligungsverhältnisse berücksichtigt werden. Die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft sind allein nach § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 3 GwG zu ermitteln. Danach zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar auf vergleichbare Weise Kontrolle auf die Gesellschaft ausübt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung entsprechend § 290 Abs. 2 bis 4 Handelsgesetzbuch (HGB) ausüben kann.

Entsprechend § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB besteht beherrschender Einfluss, wenn der Stiftung die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Das ist bei einem einköpfigen Stiftungsvorstand unproblematisch der Fall. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern kann sich gegebenenfalls eine Stimmenmehrheit eines Mitgliedes aus der Satzung ergeben.

Dabei greift für die Gesellschaft die Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG, wenn sich die Gesellschafterstellung der Stiftung und alle erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste ergibt. Eine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister ist dann nicht erforderlich.

Problematisch ist der Fall, wenn Organmitglieder der Stiftung aufgrund eines Vetorechts Entscheidungen verhindern können oder wenn nach der Satzung nur einstimmig entschieden werden kann. Obwohl das Vetorecht im Regelfall kein eigenständiges Stimmrecht darstellt, geht die Verwaltung davon aus, dass die betreffenden Organmitglieder jeweils wirtschaftlich Berechtigte sind, wenn sie entsprechend der Ausgestaltung im Einzelfall durch ihr „negatives Stimmrecht“ Entscheidungen potentiell blockieren können.

Entsprechend § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB besteht beherrschender Einfluss, wenn einer natürlichen Person das Recht zusteht, die Mehrheit der Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder (soweit der Stiftungsrat echtes Kontrollorgan der Stiftung ist) der Stiftung zu bestellen oder abzuberufen. Dies kann bei einem Stifter der Fall sein, der zwar nicht Vorstandsmitglied ist, aber über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder entscheidet.

Was ist einzutragen?

Stiftungen hatten bereits bis zum 1.10.2017 dem Transparenzregister Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Einzutragen sind folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort, nicht Adresse!
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Bei Vorständen einer Stiftung ergibt sich diese aus ihrer Organstellung.

Weitere Transparenzpflichten

Stiftungen haben die Angaben zu den wirtschaftlich Beschäftigten nicht nur an das Transparenzregister zu melden. Sie müssen nach § 20 Abs. 1 GwG die entsprechenden Angaben auch vollständig aufbewahren, auf den aktuellen Stand halten und gegebenenfalls Änderungen unverzüglich und vollständig der Registerstelle mitteilen. Daher ist z.B. bei Änderungen im Vorstand einer Stiftung darauf zu achten, dass die Angaben zu den Vorstandsmitgliedern vollständig und aktuell gehalten werden und die Änderungen auch an die Meldestelle weitergeleitet werden.

Die Mitteilungen müssen elektronisch erfolgen. Dafür sind nach Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) die dort zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Mitteilungsfiktion

Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus einem anderen Register ergeben. Bei Vereinen sind diese regelmäßig mit Eintragung ins Vereinsregister erfüllt. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die GmbH, wenn Gesellschafter natürliche Personen sind und alle notwendigen Angaben insoweit aus der im Handels- oder Unternehmensregister eingereichten Gesellschafterliste hervorgehen. Hingegen können Stiftungen mangels Eintragung in einem anderen öffentlichen Register regelmäßig nicht von dieser Mitteilungsfiktion profitieren.

Einsichtnahme

Seit dem 27.12.2017 kann Einsicht in das Transparenzregister genommen werden. Einsicht können bestimmte Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nehmen. Darüber hinaus kann die

Einsicht in spezifische Eintragungen jedermann gewährt werden, sofern dieser im Einzelfall ein berechtigtes Interesse anhand konkreter Tatsachen darlegt.

Aufgaben für die Stiftungen

- Angaben zu wirtschaftlichen Beteiligten von diesen einholen
- Angaben zu wirtschaftlichen Beteiligten vollständig der registerführenden Stelle weiterleiten
- Angaben zu wirtschaftlichen Beteiligten vollständig aufbewahren
- Aktualisierungen vornehmen, unverzüglich melden und vollständig aufbewahren
- Es gibt keine proaktive Nachforschungspflicht. Die rechtsfähigen Stiftungen trifft keine Ermittlungspflicht, vielmehr haben die wirtschaftlich Berechtigten selbst gegenüber der Stiftung die notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.

Kosten und Bußgelder

Registerstelle ist der Bundesanzeiger Verlag.

Die Eintragung ist entsprechend der sog. Transparenzregistergebührenverordnung kostenfrei. Allerdings erhebt die Registerstelle für die Führung des Transparenzregisters eine jährliche Grundgebühr von 2,50 €, für das Jahr 2017 beträgt die Gebühr einmalig 1,25 €. Die entsprechenden Gebühren werden voraussichtlich 2019 für den Zeitraum ab 1.07.2017 bis 31.12.2019 in Höhe von insgesamt 6,25 € rückwirkend festgesetzt.

Für die Einsichtnahme wird eine Gebühr von 4,50 € pro abgerufenem Dokument erhoben.

Verstöße gegen die oben dargestellten Meldepflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierfür ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Ein Verstoß gegen das Geldwäschegesetz wird mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 50 Euro geahndet. Einen entsprechenden Bußgeldkatalog hat das Bundesverwaltungsamt veröffentlicht. Danach wird eine Stiftung z.B. auch mit einem Bußgeld belangt, wenn sie entgegen § 20 Abs. 1 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Beteiligten nicht oder nicht vollständig auf dem aktuellen Stand hält oder Änderungen nicht rechtzeitig der Registerstelle mitteilt.

Dem Bundesverband Deutscher Stiftungen sind bereits einige Fälle bekannt, in denen Bußgelder gegen Stiftungen verhängt wurden, weil diese ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachgekommen seien. Dies bedeutet jedoch nicht, dass automatisch ein Bußgeld verhängt wird. Vielmehr muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft werden, ob die Verhängung eines Bußgelds in dem jeweiligen Verfahrensstand angezeigt ist.

Stand: 7. November 2018